Ergebnisprotokoll der Sitzung 9/76

der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten am 10./11.Dez. 1976 im Kloster Arnsburg/Lich

Teilnehmer:

TH Darmstadt: Böhme, Wilke, Seidler
Universität Frankfurt: Krupp, Miller, Riehn
Universität Gießen: Heimberg, Ringleb, Wolf (bis 18.30 Uhr), Kübel
GH Kassel: von Weizsäcker, Sauer, Klein, Hasenritter
Universität Marburg: Zingel (Vorsitzender), von Bredow, Neurath, Ewald, Busch, Gröndahl (Protokollführer)
Kultusministerium: Franck, Bunge

Zeit:

Freitag, 15.00 - 22.00 Uhr
Samstag, 9.00 - 12.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Nominierung für die Arbeitsgruppe Geisteswissenschaften
2. Anpassung des Landesrechts (HHG und HUG) an das HRG

TOP 1.: Nominierung für die Arbeitsgruppe Geisteswissenschaften

Als Mitglieder für die Arbeitsgruppe Geisteswissenschaften nominiert die KHU auf Vorschlag der Hochschulen die folgenden Vertreter:

- Gruppe Hochschullehrer

Prof. Dr. Freudenberg,	FB Allgemeine und Germanistische Linguistik und Phildlogie - Univ. Marburg -
Prof. Dr. Moraw,	FB Geschichtswissenschaften - Univ. Gießen -
Prof. Dr. Schlosser,	FB Neuere Philologie - Univ.- Frankfurt -

Prof. Dr. Schulze, OE Sprache und Literatur - GH Kassel -

sowie den von der TH Darmstadt nicht vorgeschlagenen

Prof. Dr. von Aretin, FB Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften - TH Darmstadt -

- Gruppe wissenschaftliche Mitarbeiter

Herr Schwabental, FB Geschichtswissenschaften - Univ. Frankfurt -

Dr. Rück, FB Geschichtswissenschaften - Univ. Gießen -

- Gruppe Studenten

stud. phil. J. Burger, Lehramtsstudent (Politik, Geschichte, Geographie), Marburg, Hofstatt 1 a

* Da der KHU aus den Universitäten nur ein Student benannt worden war, hielt sie es für richtig, durch den infolgedessen verfügbaren Sitz die Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu verstärken.

Nach Auskunft von Herrn Bunge werden als Vertreter des Kultusministeriums Mitglieder der Arbeitsgruppe sein:

Herr Jeuthe (Schulabteilung)

Herr Lettmann (Hochschulentwicklungsabteilung

Herr Prof. Dr. Oehler (Hochschulentwicklungsabteilung).

5 Profs
2 Wissenschaft
1 Student
2 < 1 z.V.A
< 1 Gewerk.

TOP 2.: Anpassung des Landesrechts (HHG und HUG) an das HRG

Nach Mitteilung von Herrn Franck beabsichtigt HKM, in der 2.Jahreshälfte den 1. Entwurf eines Anpassungsgesetzes vorzulegen.

Es wird erörtert, ob die Anpassung an das HRG zum Anlaß genommen werden sollte, die Hessischen Hochschulgesetze in einem Gesetz zusammenzufassen. Es ergibt sich, daß es auf der Hochschulseite für zweckmäßiger gehalten wird, die bisherige Trennung in Allgemeines Hochschulgesetz und Spezialgesetze für die verschiedenen Hochschultypen beizubehalten.

Sodann wird diskutiert, ob im Interesse der Bundeseinheitlichkeit der Gesetzeswortlaut des HRG auch dort in das Landesrecht übernommen werden sollte, wo inhaltliche Übereinstimmung besteht. Dies wird schon deswegen nicht als angebracht angesehen, weil der Text des HRG auslegungsfähig sei und deswegen die Übernahme dieses Textes die Einheitlichkeit nicht sichern könne. Ausgangspunkt für die Anpassung sollten die Formulierungen der geltenden hessischen Gesetze sein, mit denen man in den Hochschulen vertraut ist. Herr Franck teilt mit, daß in der Kultusministerkonferenz Vorarbeiten eingeleitet worden seien mit dem Ziele, in bezug auf wichtige Komplexe (insbesondere Zusammensetzung und Verfahren der Studienreformkommissionen, Gestaltung der Prüfungsordnungen und Studienordnungen, Regelstudienzeit, Personalstruktur) ein Auseinanderfallen der Ländergesetze zu verhindern.

Was den Umfang der Anpassung betrifft, so ergibt sich die Auffassung, daß die geltenden hessischen Regelungen nicht von Grund auf überprüft werden sollten, sondern dass gegenwärtig Beschränkung geübt werden solle auf die Gegenstände, in denen Anpassung rechtlich zwingend geboten oder Gesetzesänderung aus Sachgründen unbedingt notwendig ist (Minimal-Konsens).

Bei der folgenden Diskussion von Einzelpunkten sind Beratungsgrundlage die Vorlagen der Hochschulrechtsreferenten der Universitäten.

Zu § 6 HRG:

Alle Teilnehmer gehen davon aus, daß der Landeshochschulverband nicht wiederaufleben kann. Es wird diskutiert, ob ein gemeinsames Organ der hessischen Hochschulen - sei es als Konferenz der Hochschulleiter, sei es unter Hinzuziehung von Gruppenvertretern - mit eigenständigen rechtlichen Kompetenzen wünschenswert ist. Das Ergebnis ist negativ, vor allem deswegen, weil die Kompetenzausstattung dieses Organs kaum zu Lasten des Staates, sondern zu Laster der einzelnen Hochschulen gehen würde; die Einführung einer solchen Ebene würde somit fördern, daß die Hochschulleiter der eigenen Hochschule gegenüber entfremdet werden.

Die Teilnehmer neigen dazu, grundsätzlich der lockeren Kooperation nach dem bisherigen Modell der KHU - evtl., mit Rücksicht auf § 60 HRG, unter Kompetenzzuweisung hinsichtlich einzelner Gegenstände-den Vorzug zu geben. Da dieser Komplex alle Hochschulen gemeinsam berührt, wird eine Abstimmung mit der RHF. für unerläßlich gehalten. Dabei wird auch zu erörtern sein, ob eine Zusammenlegung von KHU und RHF - u.U. mit Stimmengewichtung nach Maßgabe der Studentenzahlen - angestrebt werden sollte. Herr Zingel wird zunächst mit dem Vorsitzenden der RHF sprechen.

Zu § 8 HRG:

Es wird diskutiert, durch welche Stelle die Begutachtung der Reformmodelle (Abs. 2) vorgenommen werden sollte. Konsens, daß eine Festlegung im Gesetz nicht angebracht wäre.

Zu § 10 HRG:

Es ergibt sich Übereinstimmung, daß in bezug auf die Einführung der Regelstudienzeit der Landesgesetzgeber keinen Spielraum hat. Spielraum könnte allenfalls bestehen, wenn in Ausführung

des Landesgesetzes die Regelstudienzeit im einzelnen festzulegen ist.

Zu §§ 11, 16 HRG:

Es besteht Übereinstimmung, daß nicht nur für Prüfungsordnungen (§ 16 Abs. 1), sondern auch für Studienordnungen (§ 11 Abs. 3) die Voraussetzungen für die Versagung der Zustimmung gesetzlicher Festlegung bedürfen. Die Referenten sollen Formulierungsvorschläge für die Regelung der Versagungsgründe erarbeiten. Dabei soll überlegt werden, ob die Kriterien für Studien- und für Prüfungsordnungen evtl. unterschiedlich sein sollten und ob die Beschränkung auf eine staatliche Rechtskontrolle möglich ist, da ja Aspekte der Einheitlichkeit - § 36 Abs. 2 Satz 2 HRG - bereits durch die Bindung an die Empfehlungen der Studienreformkommissionen gesichert sind.

Nach Auffassung der KHU sollte die Festlegung der Regelstudienzeiten (§ 16 Abs. 3) auf Empfehlung der Studienreformkommissionen erfolgen. Auf keinen Fall sei es akzeptierbar, daß, solange solche Empfehlungen nicht vorliegen, die Mindeststudienzeiten der bisherigen Prüfungsordnungen zu Regelstudienzeiten erklärt würden. Es liege nahe, sich einstweilen an der Höchstförderungsdauer des Bafög zu orientieren. Ob dies durch eine Übergangsbestimmung gesichert werden müsse, hänge von der Gesetzessytematik ab.

Zu § 13 HRG:

Es wird diskutiert, welche Möglichkeiten bestehen, die Hochschulen evtl. zur Anerkennung von im Fernstudium erworbenen Qualifikationen oder auch zur Einbeziehung von Fernstudieneinheiten in das Präsenz-Studium zu verpflichten; erörtert werden insbesondere die Probleme, die sich daraus für die experimentellen Fächer ergeben könnten.

Zu § 18 HRG:

Es wird erörtert

a) ob die Beibehaltung des Magisters möglich ist und ob sie angebracht wäre;

b) ob eine unterschiedliche Kennzeichnung der von den verschiedenen Hochschultypen verliehenen Diplomgrade wünschenswert und möglich ist.

Die WRK soll gebeten werden, sich mit diesem Komplex zu befassen.

Zu § 28 HRG:

Die Referenten sollen alternative Vorschläge zur Gestaltung des förmlichen Verfahrens vorlegen.

Zu § 36 HRG:

Die Stellung der Drittmittel-Bediensteten, die nicht im öffentlichen Dienst stehen (Abs. 2), müßte konkretisiert werden. Die Referenten werden um Formulierungsvorschläge gebeten.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Wirkungen der Habilitation (Privatdozent, venia legendi, Dr. habil.) für alle Hochschulen des Bundesgebiets einheitlich geregelt werden müssen. Herr Meimberg teilt mit, daß die WRK sich voraussichtlich mit dieser Frage befassen werde. Diese Beratungen sollen zunächst abgewartet werden.

Zu § 38 HRG:

Es besteht Übereinstimmung, daß die Stellung der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit und ohne Abschluß im Gesetz festgelegt werden sollte. Die Zuordnungsregelungen in den Wahlordnungen

der Universitäten werden zwar für materiell richtig, aber hinsichtlich der Rechtsgrundlage nicht für ausreichend gehalten.

Die Entscheidung der Rechtsfrage, ob die Ständigen Ausschüsse I und III um weitere Professoren-Vertreter vergrößert werden müssen, soll dem Gesetzgeber überlassen bleiben.

Es wird ferner diskutiert,
ob eine stärkere Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Gremien, insbesondere auf Fachbereichsebene, angestrebt werden sollte;
ob eine Verkleinerung der zentralen Gremien angebracht wäre;
ob nicht an die Stelle der Stimmrechtsbeschränkungen des § 9a BUG, der durch § 38 Abs. 4 HRG noch komplizierter werde und noch größeren Ermessensspielraum eröffne, besser eindeutige Paritätenregelungen zu treten hätten. Es besteht jedoch Übereinstimmung, daß Gesetzesänderungen in diesen Punkten über eine Minimalanpassung hinausgehen würden.

Zu 39 HRG:

Der Vorschlag, ein zentrales Organ für alle Wahlprüfungen einzurichten, wird für erwägenswert, aber nicht für vordringlich gehalten.

Zu § 40 HRG:

Es besteht Einigkeit, daß an dieser Stelle, evtl. auch in § 37 Abs. 2, Vorschriften über die Vertraulichkeit von Sitzungen oder Sitzungsteilen notwendig sind. Der Referent Frankfurt wird einen Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu § 41 HRG:

Verschiedene Möglichkeiten zur rechtlichen Gestaltung der Studentenschaft werden diskutiert. Zunächst wird der Referent

Frankfurt für einen stärker differenzierten Katalog der möglich Rechtsaufsichtsmaßnahmen (insbesondere auch Finanzkontrolle) gebeten.

Erörtert wird ferner, ob über das Gebot der Gleichzeitigkeit der Wahlen zu Studenten- und Hochschulselbstverwaltung (§ 41 Abs. 3) hinaus eine Koppelung der Wahlvorstände möglich sei; eine praktikable Lösung wird jedoch nicht gefunden.

Zu § 43 HRG:

Es besteht Einigkeit, daß lediglich hinsichtlich des in Abs. 3 geregelten Komplexes eine Anpassung notwendig ist, Diskutiert wird, welches Organ die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und die Funktionsbeschreibung verbindlich festzulegen hat. Hierzu werden die Personalreferenten um Vorschläge gebeten.

Zu § 46 HRG:

Die Personalreferenten werden gebeten, Regelungsvorschläge zu entwickeln
für die Voraussetzungen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit,
für die möglichen Voraussetzungen eines Beamtenverhältnisses auf Probe (Erstberufung?),
für die Einführung von Teilzeit-Professuren,
für die Voraussetzungen zur Übernahme eines Zeit-Professors in eine Lebenszeitposition.

Zu § 47 HRG:

Ein etwa 50%iger Anteil der Arbeitszeit für eigenbestimmte Forschung wird für angemessen gehalten, jedoch wird keine unbedingte Notwendigkeit gesehen, entsprechend den Entwürfen von Hamburg und Bremen den Anteil gesetzlich festzulegen.

Übereinstimmung besteht auch darin, daß die Assistentenstellen durch den StA III in der Art eines zentralen Pools bewirtschaftet

werden, an den auch jede freiwerdende Assistentenstelle zurückfällt.

Zu § 53 HRG:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß

der Klarheit halber in Abs. 1 die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Abschluß ausdrücklich erwähnt werden sollten, an dem Formulierungsvorschlag der Personalreferenten vom 27.1.1976 zu § 45 Abs. 2 HRG festgehalten wird, die Frage, in welchem Umfange und zu welchen Anteilen Stellen für Dauerdienstverhältnisse einerseits und für befristete Beschäftigung andererseits festzulegen sind, nicht durch das Gesetz, sondern im Zusammenhang mit den Funktionsplänen zu entscheiden ist.

Die Personalreferenten sollen die Anpassungsnotwendigkeiten hinsichtlich der in den §§ 53 - 57 erfaßten Kategorien von wissenschaftlichen Mitarbeitern überprüfen. Dabei soll der Referent Marburg auch überlegen, ob die Gesetzeslage die Einführung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters, der nicht Hochschulassistent ist, im Beamtenverhältnis auf Widerruf gestattet und wie eine solche Konstruktion aussehen könnte.

Zu § 60 HRG:

Eine konkrete Erörterung soll nach der im Zusammenhang mit § 6 HRG in Aussicht genommenen Vorklärung erfolgen.

Zu § 62 HRG:

Nach übereinstimmender Auffassung soll im Zusammenhang mit der Anpassung festgelegt werden, daß der in § 12 Abs. 1 erwähnte 2. Vizepräsident auf Vorschlag des Präsidenten gewählt wird.

Diskutiert wird ferner,

ob die Ständigen Ausschüsse durch einen Hauptausschuß zusammengefaßt werden sollten,
ob nach Hamburger Muster ein allzuständiger, gruppenparitätisch zusammengesetzter Senat eingerichtet werden sollte,
ob die hessische Regelung als Möglichkeit auch das gewählte Leitungspremium (Abs. ?) übernehmen sollte,
ob die Amtsdauer des künftig nicht abwählbaren Präsidenten verkürzt werden sollte;
jedoch ist es einmütige Auffassung, daß derartige Erwägungen außerhalb einer Minimalanpassung liegen.

Herr Franck teilt mit, daß das Ministerium in seinen Anpassungsvorschlägen wahrscheinlich keine Alternativmöglichkeiten für die Gestaltung des Leitungsorgans eröffnen werde.

Zu § 63 HHG:

Es besteht Übereinstimmung, daß der StA IV als obligatorischer Ausschuß aus dem HHG herausgenommen werden sollte, so daß die einzelne Universität nach eigenem Ermessen festlegen kann, ob sie ihn beibehalten oder seine Funktion bei anderen Ausschüssen ansiedeln will. Übereinstimmend wird ferner für notwendig gehalten, daß in § 18 Abs. 4 HHG der Universität nicht nur die Möglichkeit zur Einrichtung weiterer Ständiger Ausschüsse, sondern auch die Möglichkeit eingeräumt wird, den vorhandenen Ständigen Ausschüssen weitere Sachgebiete zuzuweisen, die einem anderen Organ nicht bereits zugewiesen sind.

Nach einmütiger Auffassung sollte ferner im Zusammenhang mit der Anpassung festgelegt werden, daß in der Art einer konkurrierenden Gesetzgebung ein zentrales Organ zum Erlaß einheitlicher Ordnungen usw. für alle Ebenen der Hochschule befugt ist; die gegenwärtige Gesetzeslage, nach der jeder

Fachbereich seine eigene Satzung, jede Arbeits- und Betriebseinheit ihre eigene Ordnung und Benutzungsordnung und jedes Kollegialorgan seine eigene Geschäftsordnung zu erlassen hat, leistet einer sinnlosen Überlastung der Universitäts-Selbstverwaltung Vorschub.

Zu § 64 HRG:

Es besteht Übereinstimmung,

daß das HUG einer Bestimmung bedarf, die das Verfahren bei der Neugründung eines Fachbereichs regelt,

daß die Beschränkung der Kollegialorgane auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 61 Abs. 2) sich auch auf den Fachbereich bezieht, so daß insoweit § 24 Abs. 1 ergänzt werden müßte. Allerdings wird angemerkt, daß der jährlich wechselnde Dekan überfordert sein könnte, wenn er alle Angelegenheiten des Fachbereichs, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, selbständig erledigen soll.

Die Erörterung ergibt, daß in bezug auf die Organisationsstruktur des Fachbereichs Humanmedizin konkrete Überlegungen erst dann angestellt werden können, wenn das vollständige Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zur Weisungsgebundenheit der Hochschullehrer in den klinischen Einheiten vorliegt. Die Dekane der Fachbereiche Humanmedizin werden, sobald es möglich ist, Anpassungsvorschläge in bezug auf die Organisationsstruktur des Fachbereichs und die Stellung des Dekans dem Kultusministerium über die KHU vorlegen.

Zu § 75 HRG:

Es wird diskutiert, ob für Hessen, das eine Überleitung bereits gehabt hat, Abs. 3 überhaupt anwendbar ist. Dabei wird angemerkt, daß eine Überleitung in Lebenszeit-Dienstverhältnisse kaum tragbar sein könne, daß aber eine Überleitung

zu Professoren auf Zeit den Betroffenen kaum nützen würde. Die Personalreferenten werden gebeten, diesen Komplex, auch hinsichtlich des Abs. 4 des näheren zu untersuchen.

Abschließend wird festgehalten:

1. Die Präsidenten werden gegenwärtig keine gemeinsame Stellungnahme zur HRG-Anpassungsnovellierung abgeben.

2. Eine spätere gemeinsame Stellungnahme wird zur Grundlage haben den in diesem Protokoll festgestellten Minimal-Konsens und die Ergebnisse der noch zu führenden Beratungen über diejenigen Punkte, hinsichtlich deren nach diesem Protokoll Aufträge an die Referenten erteilt worden sind.

Die nächste Sitzung der KHU findet statt am

Dienstag, den 25. 1.1977,
- 9,30 Uhr in Marburg

..... 12.1. .....
(Zingel) (Gröndahl)